

## Strategieworkshop zur Reform des Vormundschaftsrechts

am 02. Juni 2022 von 10:00 bis 15:30 Uhr

### Ausarbeitung des Tagesprotokolls

Anlässlich des Inkrafttretens der großen Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 fand am 02.06.2022 ein Strategieworkshop für Jugendamtsleitungen und fachinformierte Mitarbeitende statt. Die Idee der Veranstaltung war es, sich gemeinsam mit dem Thema und den Neuerungen auseinanderzusetzen, um Handlungsstrategien für die Umsetzung in den Jugendämtern zu erarbeiten. Hierzu wurden Frau Katharina Lohse vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und Herr Peter Nied vom Jugendamt Stuttgart eingeladen. Heinz Müller, Geschäftsführer der ism gGmbH, moderierte die Veranstaltung. Anwesend waren insgesamt 47 Jugendamtsleitungen und Mitarbeitende aus 29 rheinland-pfälzischen Jugendämtern.

Zu Beginn der Veranstaltung konnten die Teilnehmenden ihre drängenden Fragen an die Referent\*innen richten, um diese im Laufe des Tages klären zu können. Im Besonderen wurden hier die **Mischarbeitsplätze** in kleineren Jugendämtern, **Personalbemessung**, die **Zuständigkeit** für die Vormundschaft seitens des Jugendamtes und die **Akquise** der ehrenamtlichen Vormünd\*innen genannt. Zudem kam die Frage nach **Vormundschaftsvereinen** und deren Einbindung in die Vormundschaftsorganisation auf.

### ***Hintergründe der Reform***

*Ein Input von Heinz Müller.*

Das deutsche Vormundschaftsrecht ist nun schon 100 Jahre alt. Dass dort verankerte Erziehungsvorschriften und Verfahrensrechte veraltet sind, ist nicht verwunderlich. Schon 2011/2012 gab es die „kleine Vormundschaftsreform“. Nun soll 2023 die „große Vormundschaftsreform“ in Kraft treten. Im gleichen Zuge wird zudem das Betreuungsrecht reformiert, was den Umsetzungsprozess zusätzlich verkompliziert. Die Kernaspekte der Reform des Vormundschaftsrechts umfassen die **Modernisierung der Sprache**, die **Stärkung der Subjektstellung des Kindes** sowie die **Stärkung ehrenamtlicher Vormünd\*innen**. Im Besonderen der letzte Punkt macht viele Veränderungen notwendig, da aktuell noch ca. 80 % der Vormundschaften von Amtsvormünd\*innen geführt werden. Der Begriff des Mündels bleibt allerdings bestehen.

## ***Kinderrechte und Beteiligung***

*Ein Vortrag von Frau Katharina Lohse, mit Ergänzungen von Herrn Peter Nied.*

Die Subjektstellung des Kindes wird mit der neuen Reform betont, Kinder werden also auch rechtlich nicht mehr als Objekte, sondern als Personen mit eigenen Rechten und Ansprüchen betrachtet. Hierzu wurden die Kinderrechte ausdrücklich definiert und die Pflichten der Vormünd\*innen konkretisiert. Kinder haben nun mehr Mitsprache bei der Wahl des/der Vormund\*in, zudem haben sie das Recht auf Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung, auf persönlichen Kontakt zu dem/der Vormund\*in und das Recht auf die Achtung ihres Willens, ihrer Bindungen sowie ihres religiösen Hintergrunds. Die Aufzählung der ausdrücklichen Kinderrechte sind in § 1788 BGB zu finden.

Frau Lohse gibt zu bedenken, dass diese Rechte und Ansprüche des Kindes bereits vor der anstehenden Reform ein fester Bestandteil guter vormundschaftlicher Arbeit waren, sich nun allerdings auch im Gesetzestext finden und somit eine höhere Verbindlichkeit hervorrufen könnten. Dies gilt im Besonderen, da Pflichtwidrigkeiten nun beim Familiengericht zur Anklage gebracht werden können.

Herr Nied knüpft noch einmal an Herrn Müller an und weist darauf hin, dass die Mündel selbst seiner Erfahrung nach kein Problem mit dem Begriff des Mündels haben. Dies, da eine Abgrenzung von dem Begriff des Kindes stattfinden kann und ein/e Vormund\*in kein Ersatzelternteil darstellen sollte. Zudem bewertet Herr Nied die neuen Rechte als sehr relevant, bringt allerdings an, dass Vormünd\*innen hier Widerstand zeigen und nicht wollen könnten, dass die Mündel ihre/n Vormund\*in selbst aussuchen. Dabei ist dieser Aspekt erst die Basis für eine qualitativ hochwertige Bindungsarbeit.

## ***Pflichten des/der Vormund\*in***

*Ein Vortrag von Frau Katharina Lohse, mit Ergänzungen von Herrn Peter Nied.*

Der/die Vormund\*in hat das Amt im Interesse des Kindes zu führen, dies ist nun auch noch einmal im Gesetz klargestellt worden. Hierzu gehört auch, im Konflikt zum eigenen Jugendamt zu handeln, die wachsende Autonomie des Mündels zu berücksichtigen und Entscheidungen möglichst im Einvernehmen zu treffen. Zudem muss die Beziehung des Mündels zu seinen/ihren Eltern beachtet werden, da diese relevant für die Entwicklung gilt. Sollte das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht sein, gibt dennoch der/die Vormund\*in Auskunft an die Eltern, auch wenn in erster Linie die Kinder mit den Eltern kommunizieren sollten und das Kind mitentscheiden darf, welche Informationen an die Eltern weitergegeben werden.

Herr Nied gibt zu bedenken, dass die Kultur innerhalb der Dienststelle für die Umsetzung der Neuerungen wichtig ist, und hier ein Einvernehmen angestrebt werden sollte.

### **Beiträge der Teilnehmenden**

- Die Haltung der Vormünd\*innen bezüglich der Rechte und Pflichten sei bereits vorhanden, aber die Bestätigung durch das Gesetz wird positiv bewertet.
- Frage: Wer berät die Ehrenamtlichen, tut dies der Amtsvormund? Wenn ja, ergebe sich zu viel zusätzliche Arbeit mit 50 Mündeln. Antwort: Da die Aufgaben des/der Vormund\*in von den Aufgaben der Akquise und Beratung ehrenamtlicher Vormünd\*innen personell getrennt sein müssen, entsteht an dieser Stelle kein Konflikt bezüglich der Arbeitsbelastung mit 50 Mündeln.
- Generell bedarf es mehr Zeit, mit den Mündeln sprechen zu können. Eine zusätzliche, aktuelle Herausforderung stellt die Aufarbeitung der Zeit der Kontaktbeschränkungen dar. Mehr Zeit mit Kindern war schon immer ein Thema:
  - Amtsvormund wird nie genug Zeit für den einzelnen Fall haben.
  - Daher sind Ehrenamtliche ein wichtiger Faktor für den Qualitätszuwachs.
  - Vor allem die Qualität der Begegnungen muss gut sein, um Vertrauensbeziehung aufzubauen. Es zählt nicht unbedingt die Dauer und Anzahl der Kontakte selbst.
- Die Kinderrechte werden bereits umgesetzt.
- Gerade die kleinen Jugendämter beschäftigt das Thema der Mischarbeitsplätze.
- Den Jahresbericht sollten der/die Rechtspfleger\*in, der/die Vormund\*in und das Familiengericht mit dem Kind besprechen.
  - Die Beteiligung gestaltet sich bei einigen Jugendlichen sehr schwierig, es müssen Wege für den Umgang hiermit gefunden werden.
- Bisher waren überwiegend Verwaltungskräfte zuständig, keine pädagogischen Fachkräfte.
  - Mischung aus verschiedenen Professionen ideal, Sozialarbeiter\*innen werden hier nicht als besser bewertet: Es soll nicht zu einem Ausschluss anderer Professionen kommen.
  - Im Hinblick auf Akquise Ehrenamtlicher: Es soll zu keiner Verengung der Auswahl der Bewerber\*innen und zu keinem Ausschließen talentierter Bewerber\*innen kommen.

## ***Ehrenamt***

Frau Lohse erklärt, dass es das zentrale Anliegen der Reform ist, das Ehrenamt zu stärken und auszubauen. Bisher konnte das Jugendamt dem Familiengericht einen Vorschlag machen, nun muss neben diesem Vorschlag begründet werden, ob und warum kein/e Ehrenamtler\*in zur Verfügung steht. Sollte ein Amtsvormund eingesetzt worden sein, ist dieser zu entlassen, sobald ein/e passende/r Ehrenamtliche\*r gefunden wurde. Die Auswahl der/des Vormund\*in trifft das Familiengericht nach dem/der Bestgeeignetsten für das jeweilige Mündel, dies kann in manchen Fällen auch der/die Amtsvormund\*in sein.

Der Vorgang ist so geplant, dass bei der Aufnahme eines neuen Mündels zunächst ein/e Amtsvormünd\*in die Vormundschaft übernimmt – sofern das Familiengericht nicht eine andere Person als vorläufige/n Vormund\*in stellt – um anschließend in dem Umfeld des Kindes nach einer/einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund\*in zu suchen. Dieser Prozess sollte in einem Zeitraum von drei Monaten beendet sein, kann allerdings um drei weitere Monate verlängert werden. Neben dem/der Vormund\*in kann ein Mündel zudem eine/n Pfleger\*in zugeteilt bekommen, welche/r komplexe Tätigkeiten wie z.B. Vermögens- oder Aufenthaltsangelegenheiten übernehmen darf. In einem Kosten-Nutzen-Abgleich stehen der Qualitätsgewinn für die Kinder bzw. Jugendliche und die Entlastung der Amtsvormünd\*innen seitens der Vormundschaft gegen die Akquise, Beratung und Betreuung der ehrenamtlichen Vormünd\*innen – welche nicht von Amtsvormünd\*innen durchgeführt werden darf. Die vorläufige Vormundschaft beispielsweise stellt dabei eine arbeitsintensive Phase dar, da der Einstieg in die Vormundschaft meist ohnehin die arbeitsintensivste Phase darstellt. Allerdings ist die vorläufige Vormundschaft von vorneherein zeitlich begrenzt. Hier ist zu bedenken, dass es nach 3-6 Monaten hierdurch zu einem weiteren Beziehungsabbruch für das Mündel kommen kann.

*Folgende Punkte wurden im Diskurs mit den Teilnehmenden erarbeitet:*

Ein/e Pool an ehrenamtliche/r Vormund\*in könnte wie folgt aussehen, nach Herr Nied:

- 23-75 Jahre
- unterschiedliche Professionen
- Ein Beweggrund könnte sein, dass die Person in der Vormundschaft eine sinnhafte Tätigkeit sieht, die in ihrem Hauptberuf nicht ersichtlich ist. Hier muss bei der Akquise stark nachgefragt werden.

Die Akquise könnte folglich gestaltet werden:

- Verschiedene Wege der Werbung: z. B. Flyer, Homepage

- Es muss klar kommuniziert sein, welche Erwartungen an den/die ehrenamtliche Vormund\*in gestellt werden.
- Je konkreter die Suche, desto leichter jemanden zu finden: z.B. durch eine zielgruppenspezifische Strategie.
- Es kann von anderen gelernt werden, die in der Kinder- und Jugendhilfe bereits Ehrenamtliche, Pflegefamilien, Tagespflegepersonen etc. betreuen und akquirieren.
- Bei der Entwicklung des Konzepts könnte das Konzept der Akquise von Pflegeeltern hilfreich sein.

Herr Nied stellt das ausgearbeitete Konzept zur Akquise aus Stuttgart zur Verfügung, dieses finden Sie ebenso im Anhang dieses Infopakets.

#### *Der Übergang der Vormundschaft an eine/n ehrenamtliche/n Vormund\*in:*

- Es ist Aufgabe des/der Amtsvormund\*in, fortlaufend die Frage im Blick zu behalten, ob sich die jeweils geführte Amtsvormundschaft für die Übernahme durch eine/n ehrenamtliche/n Vormund\*in eignet.
- Die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtler\*innen beträgt 399€ im Jahr.
- Es könnten regelmäßige Austauschabende, z.B. Feste und Schulungsabende mit Amtsvormündern (z.B. jeweils 3-4-mal im Jahr), die vom Jugendamt organisiert werden, stattfinden.
- Es ist wichtig, dass keine Vorurteile wegen geringer Qualifikation o.ä. entstehen bzw. dem/der Ehrenamtlichen entgegengebracht werden.
- Herr Nied berichtet aus Stuttgart: Ehrenamtliche Familienfremde und ehrenamtliche Vormünd\*innen aus dem Familienumfeld werden fast gleichbehandelt, Fortbildungen etc. werden allen angeboten. Nur sind diese bei Ehrenamtlichen und Pflegefamilien etc. verpflichtend, bei ehrenamtlichen Vormünd\*innen aus dem Familienumfeld nur empfohlen.

#### *Kommentare zur Pflegekinderhilfe:*

- Eine sorgeberechtigte Pflegeperson hatte bisher die Alltagsorge inne. Nun besteht die Möglichkeit, dass Pflegepersonen formal Sorgeangelegenheiten gerichtlich übertragen bekommen. Dies ermöglicht Pflegepersonen, stärker in die Sorgeverantwortung zu gelangen.
- Das Gesetz erlaubt es nun, dass der/die Vormund\*in und die Pflegeperson Entscheidungen erheblicher Bedeutung (z.B. Schulwahl, OP) gemeinsam treffen.

- Es könnte hier zu einer Verkomplizierung der Beziehung zwischen Pflegepersonen und der Herkunftsfamilie kommen.

### ***Offene Diskussionsrunde mit den Teilnehmenden***

Im Laufe der Veranstaltung wurde entschieden, die weiteren Punkte in einer offenen Diskussion zu besprechen, die anschließend stichpunktartig aufgelistet werden.

#### *Familiengericht*

- Es stellt eine Herausforderung auf Kooperationsebene dar, zu sagen, was umgesetzt werden soll – könnte das DIJuF hier eventuell als Vermittler dienen?
- Auch eine gemeinsame Veranstaltung für das Familiengericht und das Jugendamt wäre denkbar.
- Bei Fällen von bevorstehendem Antrag auf Sorgerechtsentzug durch das Jugendamt sollte die Frage nach möglicher ehrenamtlicher Vormundschaft aus dem familiennahen Umfeld vom ASD bereits mitgedacht werden.
- Es könnte ein jährlicher Austausch mit den Gerichten stattfinden, sowie über gegenseitige Hospitationen nachgedacht werden.

#### *Die Trennung der Aufgaben – Vormundschaft als eigener Bereich*

- Die Aufgaben der Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von Aufgaben des Jugendamts zu trennen. Kritisch ist an dieser Stelle, dass dies in die kommunale Selbstverwaltung eingreift.
- Bisher konnten Vormundschaften und auch von Beistandschaften personell in einer Person vereint werden, wenn dies nicht mehr möglich ist, könnte Erfahrungswissen verloren gehen.
- Die Mischarbeitsplätze sind aus der Not entstanden, da 50 Fälle und ein monatlicher Besuch nicht zu schaffen waren.
- Ein Gedanke ist nun, die Mischarbeitsplätze und damit eventuelle Interessenskonflikte aufzuheben – der/die vorläufige Vormund\*in soll beispielsweise nicht die/den endgültigen Vormund\*in wählen.

#### *Wird die Trennung konsequent und wortlautgetreu ausgelegt:*

- Bedarf es eine eigene Stabsstelle der Vormundschaft, da nach § 55 Abs. 5 die Aufgaben der Vormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind.

- Zudem dürfen strukturelle Aufgaben (z. B.: Sorgerechtsvollmachten) nicht von der Vormundschaftsstelle bearbeitet werden.
- Die Beratung und Akquise von Einzelvormünder\*innen ist zu trennen von dem Bereich der Vormundschaft an sich. Demnach geht die Beratung späterer ehrenamtlicher Vormünder als Vormund nicht mehr, wie es Stuttgart aktuell praktiziert. Der ASD oder eine andere Stelle, die strukturelle Aufgaben übernimmt, kann hier die Beratung übernehmen.
- Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, Amtsvormundschaft möglich zu machen und diese nicht ganz auszulagern. Sollten zu niedrige Fallzahlen eintreten, ist auch ein Zusammenschluss von Jugendämtern möglich.

*Alternativen zu einer strikteren Auslegung:*

Die Alternativen sind zulässig, da eine wortgetreue Umsetzung des Bundesgesetzes in unzulässiger Weise tief in die Organisationshoheit und das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift.

- Die Trennung wird nur da durchgesetzt, wo es zu tatsächlichen Interessenkonflikten kommt. Ein/e Vormund\*in kann dann z.B. keine ASD-Fachkraft sein.
- Ein Minimalziel ist es dennoch, die Mischarbeitsplätze aufzulösen.
- Es kam die Frage auf, ob die Beistandschaft und Vormundschaft in einer Person vereint werden können, dies wurde von den Referent\*innen verneint.
- Zudem wurde die Frage gestellt, ob eine Person zusätzlich Administratives (z. B. EDV-Programm) als Aufgabe bekommen darf, sofern ein Jugendamt beispielsweise nur 1,5 Stellenanteile für die Vormundschaft zur Verfügung hat. Da dies nicht als übergreifende sonstige Aufgabe des Jugendamtes im Gesetz aufgeführt ist, stellt dies praktisch eine gute Variante dar.

*Beispiele einer Amtsplatzzusammensetzung:*

<b>Aufgabe 1</b>	<b>Aufgabe 2</b>	<b>Zulässig?</b>
Fallführung Vormundschaften	Leitungsaufgaben Jugendamt	Nein
Fallführung Vormundschaften	Leitung Stabstelle Vormundschaften	Ja
Fallführung Vormundschaften	Beratung/Akquise ehrenamtlicher Vormünd*innen nach § 53 SGB VIII	Nein
Fallführung Vormundschaften	Sonstige Aufgaben des Jugendamtes nach SGB VIII	Nein
Fallführung Vormundschaften	Administrative Aufgaben, z.B. Softwarebetreuung	Ja

*Die Leitungsebene:*

- Die Sachgebiete müssen nach der Reform getrennt werden. Praktisch bedeutet dies, dass keine Leitung eigene Fälle führen darf.
  - Hier stellt sich die Problematik, dass die Leitungsaufgaben bisher Personalverantwortung für Vormünder, Finanzverantwortung und die Fachverantwortung beinhalteten. Das Einsteigen bei kritischen Fällen muss nun unbedingt vermieden werden – Stattdessen soll es zu einer Stärkung einzelner Mitarbeiter\*innen kommen, auch schwere Fragen sollten Mitarbeiter\*innen lösen können.
- Es ist möglich, dass die Leitung trotzdem Standards für Vormundschaften setzt.
- Fallsachbearbeitung kann von der Leitung übernommen werden, dies lässt sich auf Grundlage des Gesetzes argumentieren laut Frau Lohse.
- Eigentliche Vormundschaft darf kombiniert werden mit der Leitung, sofern diese nur die Leitung des Bereiches Vormundschaft innehat. Sobald allerdings Aufgaben außerhalb der Vertretung von Vormundschaft übernommen werden, wird es schwierig.
- Eine reine Leitungsfunktion für die Beistandschaft und Vormundschaft ist zulässig, sofern die Leitungskraft keine eigenen Fälle übernimmt.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle gesagt werden, dass gerade auf kleine Jugendämter eine große Veränderung zukommt. Durch die nun im Gesetz verankerte Trennung der Aufgaben muss genau darauf geachtet werden, welche Bereiche einen Konflikt mit der Vormundschaft hervorrufen könnten. Zukünftig muss die Amtsvormundschaft reduziert werden, sowie eine fachkundige Person als Berater\*in für die ehrenamtlichen Vormünd\*innen abgestellt werden – die dann keine eigenen Fälle in der Vormundschaft mehr führen darf. Diese Veränderungen können nicht mit dem 01.01.2023 vollzogen werden, es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

Sofern es zu vorläufigen Vormundschaften in großem Stil kommt, muss dies bei der Personalbemessung berücksichtigt werden. Eine Stellenbeschreibung und -bewertung sowie Personalbedarfsberechnungen für die Aufgaben der Akquise und Beratung ehrenamtlicher Vormünd\*innen gibt es zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. An der Fallzahl von 50 Mündeln pro Vormund\*in wird der Gesetzgeber nichts verändern, es steht außer Frage, dass hier noch immer eine Problematik liegt. Die Teilnehmenden berichten, dass ein/e Amtsvormund\*in in Vollzeit bereits mit 35 Mündeln ausreichend ausgelastet ist.

Bezüglich der Vergütung der Vormünd\*innen hat das Bundesarbeitsgericht den Antrag einer Sozialarbeiterin mit den Aufgaben der Amtsvormundin auf Eingruppierung in S 15 TVöD/VKA anstelle S 12 abgelehnt. Zu EG 9c oder A10 wurde keine Aussage getätigt.

Kleinere Jugendämter können die Reform vermutlich nur umsetzen, wenn diese nicht zu streng ausgelegt wird. In Bereichen wie der Beratung der Ehrenamtlichen, der Leitung oder der Akquise bedarf es Menschen, die Erfahrung mit der Thematik der Vormundschaft haben, allerdings aktiv keine führen. Zudem wird eingebracht, dass ehrenamtliche Vormünd\*innen eventuell weniger Akzeptanz seitens der Pflegeeltern entgegengebracht werden würde. Es steht die Überlegung im Raum, diese vermehrt für Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen einzusetzen.

Bezüglich der Akquise von ehrenamtlichen Vormund\*innen könnten, sofern in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen Stadt ansässig, Vormundschaftsvereine hinzugezogen werden. Anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe können nach § 76 Abs. 1 SGB VIII solche Aufgaben übertragen werden.

Abschließend wurde über eine eventuelle Zwischenveranstaltung im Herbst 2023 diskutiert. Zudem herrschte unter den Teilnehmenden große Einigkeit über die Notwendigkeit, fachpolitisch Aufmerksamkeit auf die Problematik der Fallbemessung von 50 Mündel pro Amtsvormund\*in zu lenken.



*Diese Dokumentation wurde ausgearbeitet von Hanna Schönenberg (ism gGmbH), mit Ergänzungen von Heike Frey (Jugendamt Donnersbergkreis) (Stand 01.07.2022).*